

Einführungs-Gesetz

zum

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund *).

Vom 31. Mai 1870.

*) Jetzt Reichsgesetz vgl. (oben) S. 32 und die Bemerkungen zur Ueberschrift des Gesetzes (unten) S. 73.

Einführungsgesetz

zum Reichsgesetz für den Norddeutschen Bund

vom 31. Juli 1870.

Das Reichsgesetz für den Norddeutschen Bund vom 31. Juli 1870. (S. 100.)
Das Reichsgesetz für den Norddeutschen Bund vom 31. Juli 1870. (S. 100.)



Einführungsgesetz *)

zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

Vom 31. Mai 1870.

Gesetzeskraft im Nordd. Bundesgebiet einschließl. Südhessen mit dem 1. Januar 1871. — Gesetzeskraft im ganzen Reiche (mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen) mit dem 1. Januar 1872.

B.G.Bl. 1870 Nr. 16 S. 195 ff.

§. 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1872 (1871) in Kraft.

§. I. Art. I.; §. II. §. 1; St. B. S. 772, 1177 †).

§. 2. Mit diesem Tage tritt das Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des

*) **Einführungsgesetz.** 1. Motive waren dem Entwurf nicht beigegeben. Der wesentlich anders lautende I. Entwurf war von solchen begleitet.

2. Wegen der Erklärung des Einf.Gesetzes vom 31. Mai 1870 zum Reichsgesetz vgl. oben S. 32. Die hierdurch gegebenen redaktionellen Abänderungen sind im obigen Text gesperrt gedruckt, der ursprüngliche Wortlaut ist in Klammern vermerkt.

3. Bezüglich Elsaß-Lothringens vgl. das am Schluß dieses Werkes abgedruckte Einführungsgesetz vom 30. August 1871. Obiges Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 gilt in E.-L. nicht, weil bei Erklärung desselben zum Reichsgesetz durch das Reichsgesetz vom 26. April 1871 (Art. 2 Abs. 2) die Reichsverfassung, insbesondere der die Gültigkeit der Reichsgesetze betreffende Artikel 2 derselben, in Elsaß-Lothringen noch nicht eingeführt war.

§. 1.

Wegen des Einführungstermins des St.G.B. für die verschiedenen Theile des Reiches vgl. oben S. 31 ff.

§. 2.

1. Ueber das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht im Allgemeinen vgl. oben S. 48 ff.

2. Der §. 2 wiederholt nicht lediglich — wie vielfach angenommen wird — die allgemeine Vorschrift des Artikels 2 der Reichsverfassung: Reichsrecht bricht Landesrecht. Der Paragraph hat (in seiner gegenwärtigen Fassung, vgl. weiter unter Nr. 3) überhaupt zunächst das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht nicht im Auge, sondern er drückt nur den Grundsatz: daß das neuere Gesetz dem älteren vorgeht (lex posterior derogat priori), für das Reichs- und Landesstraf-

†) Wo nichts anders vermerkt ist, sind die Stenographischen Berichte des Reichstags von 1870 gemeint.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, außer Kraft.

recht näher aus. Daß das Reichsstrafrecht dem Landesstrafrecht gegenüber überhaupt derogatorische Kraft hat und auch der künftigen Aenderung durch die Landesgesetzgebung entzogen ist, erscheint hierbei nur als eine auf Art. 2 der R.V. gestützte stillschweigende Voraussetzung.

Bezüglich des älteren Reichs-(Bundes)strafrechts hat der Paragraph kaum eine Bedeutung. Vor Geltung des Reichsstrafgesetzbuchs waren nur einzelne Bundesstrafgesetze (vgl. oben S. 55) ergangen und diese betrafen fast durchweg Materien, auf die sich das Reichsstrafgesetzbuch nicht bezieht und die deshalb bestehen bleiben. Ein Beispiel für die Aufhebung auch des älteren Bundesstrafrechts bietet der §. 23 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 193), dessen §. 23 durch die §§. 275, 276 für aufgehoben zu erachten ist.

3. Der §. 2 ist, ohne seine Entstehungsgeschichte zu kennen, schwer verständlich; er enthält eine der wenigen im Schooße des Bundesraths beschlossenen Aenderungen des II. Entwurfs (vgl. S. 24 u. 58).

Sowohl der I. wie der II. Entwurf hielten es für nothwendig, über den allgemeinen Satz: daß das neuere Gesetz dem älteren vorgeht, und über die mit diesem Satze der Wirkung nach zusammenfallende allgemeine Vorschrift des Art. 2 der R.V. hinauszugehen. Die Bedenken, welche sich in der Rechtsprechung darüber ergeben mußten, ob ein älteres Strafgesetz und namentlich ob ein Landesgesetz durch das R.St.G.B. aufgehoben sei, sprangen in die Augen und dieses umsomehr, als es sich um die älteren Strafgesetze von 22 verschiedenen Staaten handelte.

In Anknüpfung an den Art. II des Preussischen Einführungsgesetzes v. 14. April 1851 stellte deshalb der I. Entw. jenen allgemeinen Satz explicite an die Spitze, indem man denselben dahin ausdrückte: Das bestehende Strafrecht werde aufgehoben: „insoweit es Gegenstände (das Pr. C.G. sagt: „Materien“) betreffe, auf welche das R.St.G.B. sich beziehe.“

An diesen allgemeinen Satz knüpfte man dann aber, von der Voraussetzung ausgehend, daß das R.St.G.B. an Stelle der bisher bestandenen Kodifikationen bez. Rechtssysteme treten müsse, die formelle Aufhebung dieser allgemeinen Strafgesetzgebungen, insbesondere der sämtlichen Strafgesetzbücher, welche einzeln aufgeführt wurden. Man fand es dem Begriff der Kodifikation widersprechend, eine andere Kodifikation oder ein anderes allgemeines Rechtssystem auch nur formell daneben bestehen zu lassen. Man nahm an, daß, wenn in einer dieser Kodifikationen Vorschriften Aufnahme gefunden, welche in dem B.St.G.B. nicht enthalten, dennoch aber für den Rechtszustand des Einzelstaates nicht entbehrlich seien, es der Landesgesetzgebung freistehende, solche Vorschriften ohne Beschränkung wieder einzuführen. Dieses Recht sollte den Einzelstaaten nicht aus dem zufälligen Grunde genommen werden, weil sie solche Bestimmungen in dem Gesetzbuche und nicht, wie vielleicht einzelne dieser Staaten in besondern Gesetzen behandelt hatten. Deshalb machte der §. 6 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs für Vorschriften vorstehender Art eine aus Rücksichten der gleichen Behandlung aller Einzelgesetzgebungen sich ergebende Ausnahme von der diesen Gesetzgebungen im §. 6 Abs. 1 auferlegten Beschränkung rücksichtlich der Anwendung einzelner Strafarten. Der §. 6 jenes Entwurfs lautete:

„Abs. 1 (wesentlich gleichlautend wie §. 5 des Einf.G.). Abs. 2: Diese Beschränkung findet jedoch auf den Erlaß solcher Strafvorschriften keine Anwendung, welche bestimmt sind, die durch den §. 2 aufgehobenen Strafvorschriften

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Press-

insoweit zu ersehen, als sie Materien betreffen, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund sind."

Da, wie mit jeder Modifikation eine Veränderung des Umfanges verbunden zu sein pflegt, so auch das St.G.B. manche Gesetze ganz oder theilweise in sich aufgenommen hatte, welche in den bisherigen Landesstrafgesetzgebungen neben den Strafgesetzbüchern, namentlich auch neben dem nächsten Vorbilde des St.G.B., dem preuß. gegolten hatten, so schien es ferner rathsam, die von diesen besonderen Strafgesetzen noch in Geltung bleibenden aufzuzählen. Bei der Verschiedenartigkeit und großen Zahl dieser in den einzelnen Bundesstaaten vorhandenen Gesetze mußte man indessen bald auf Vollständigkeit verzichten und sich deshalb begnügen, auszusprechen:

daß diese besondern Strafgesetze in Kraft bleiben, soweit sie Gegenstände betreffen, rücksichtlich deren das St.G.B. nichts bestimmt,

und hieran die Aufzählung einer Reihe der wichtigern dieser in Geltung bleibenden Gesetze zu knüpfen. Aus dieser Grundauffassung entsprangen die nachfolgenden Bestimmungen, wobei zu bemerken, daß die Abweichungen des II. Entwurfs vom I. Entwurf nur redaktioneller Natur sind:

I. Entwurf.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte werden außer Wirksamkeit gesetzt:

alle Strafbestimmungen, welche Gegenstände betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht, insbesondere

1) für das Königreich Preußen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851

.....

4) für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Gemeinen Deutschen Kriminalgesetze

u. s. w.

Mitaufgehoben werden zugleich alle, jene Gesetze ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Artikel III.

Dagegen bleiben in Kraft die besondern Bundes- und Landesstrafgesetze, insoweit sie Gegenstände betreffen, rücksichtlich derer das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Vorschriften über die Bestrafung von Personen, welche den Press-, Post-, Steuer- und Zollgesetzen zuwider handeln, die Gesetze über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes, sowie über die Bestrafung des Holzdiebstahls.

II. Entwurf.

§. 2.

Mit diesem Zeitpunkte werden außer Wirksamkeit gesetzt:

1) für das Königreich Preußen u. s. w. (wie nebenstehend).

§. 3.

In Kraft bleiben die besonderen Bundes- und Landesstrafgesetze über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund sind, namentlich die Vorschriften über strafbare Verletzungen der Presspolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und über den Holzdiebstahl.

polizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Die gegenwärtige im Bundesrath beschlossene Fassung des §. 2 hat die vorstehende Auffassung gänzlich verlassen. Indem die Vorschrift formell gar nicht mehr in die Landesgesetzgebung eingreift, entbehrt dieselbe (mit Ausnahme des Absatzes 3) jedes selbständigen legislativen Inhalts und gibt nur eine allgemein anerkannte Regel der juristischen Wissenschaft über das Verhältniß neuerer Gesetze zu älteren in konkreter Beziehung wieder. (Vgl. oben S. 58, 59.)

Der Abs. 1 setzt das „Bundes- und Landesstrafrecht“, d. h. sämtliche kodifizierte und besonderen Strafgesetze nur insoweit außer Kraft,

als dieselben Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund sind.

Soweit mithin die Landesstrafgesetzbücher oder die neben denselben bestehenden besonderen Strafgesetze nicht solche Materien betreffen, bleiben dieselben in Geltung.

Was neben dem so formulirten Abs. 1 noch die „besondern Vorschriften“ des Absatzes 2 bedeuten sollen, ist nicht klar ausgedrückt. Dieselben entsprechen jedenfalls nicht den in den Entwürfen (Artikel 3 bez. §. 3) erwähnten „besondern Strafgesetzen“, welche dort den Gegensatz zu den kodifizirten Gesetzen bilden. Der Gesetzgeber hat augenscheinlich die Regel: *lex posterior generalis vel communis non derogat priori speciali vel singulari* im Auge gehabt und sagen wollen: daß im Zweifel solche Spezial- oder Singularvorschriften nicht als Materien im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind. Der Absatz 2 beschränkt den Grundsatz des Absatzes 1 nicht, sondern gibt nur einen Anhalt für die Beurtheilung des Begriffs „Materie, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs ist“, und will keineswegs alle besonderen Gesetze aufrecht erhalten. Dieses ist deshalb selbstverständlich, weil der Inhalt manches besonderen Gesetzes in das St.G.B. aufgenommen ist, die betreffenden Vorschriften dadurch aber gewiß aufgehoben sind. Ein Beispiel bietet die §§. 117 bis 119, welche das preußische Gesetz über die Strafe der Widergesetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837 absorbiren. Absatz 2 bildet demnach nur den redaktionellen Gegensatz zu Absatz 1, indem es mit den besonderen Vorschriften diejenigen bezeichnen will, welche nach Absatz 1 in Kraft geblieben sind, weil sie Materien betreffen, welche (und soweit sie) nicht Gegenstand des St.G.B. sind. Daran werden dann einzelne Beispiele solcher Gesetze geknüpft, von denen vorbehaltlich der Prüfung des Inhalts im Einzelnen, anzunehmen ist, daß sie nicht Gegenstand des St.G.B. geworden sind. Ein interessantes Beispiel hierfür bietet die Frage: ob §. 23 Abs. 1 des (Reichs-)Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 (vgl. oben unter Nr. 2) aufgehoben ist, worüber auf die Erläuterungen zu §. 276 des St.G.B. verwiesen wird. Ob es sich um ein besonderes Reichsgesetz oder ein besonderes Landesgesetz handelt, ist hierbei im Prinzip gleichgültig.

Nur der Absatz 3 enthält eine wirkliche Ausnahme von dem im Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz (s. unter 6).

Aus allem diesem ergibt sich als Resultat, daß der jetzige §. 2 (Abs. 1 und 2) von der (oben mitgetheilten) unzweifelhaften Fassung der Entwürfe sachlich nur insoweit abweicht, als die kodifizirten Gesetze formell nicht aufgehoben sind.

4. Aus dem unter 3 Gesagten folgt, daß bei der Frage: welche der bisher bestandenen (allgemeinen und besonderen) Strafgesetze aufgehoben sind oder nicht, es sich lediglich darum handelt, ob und inwieweit diese Gesetze Materien betreffen, über welche das St.G.B. Bestimmung trifft.

Bis zum Erlasse eines Reichs- (Bundes-) Gesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich

Was als solche Materie anzusehen ist, kann kaum unter einem bestimmten Prinzip zusammengefaßt werden. Wie es für den Umfang einer Kodifikation überhaupt keinen prinzipiellen Maßstab gibt, so enthält auch das St.G.B. Bestimmungen aus dem Gebiete des sog. jus generale wie speciale, des jus commune wie singulare. Allerdings läßt sich, wie es auch bereits in der preussischen Rechtsprechung der Fall war, wohl eine sachliche Regel aufstellen. Es springt aber bald in die Augen, daß diese Regel aus dem historischen Verhältniß, aus der Entstehung der einzelnen Vorschriften des St.G.B. und aus der Absicht des Gesetzgebers ihre Ergänzungen erfahren muß.

Als meist zutreffende Regel darf mit Hälschner II 1 S. 24 aufgestellt werden: „Es kann nicht darauf ankommen, ob eine einzelne Handlung, welche in ältern (besondern) Gesetzen mit Strafe bedroht war, im Strafgesetzbuch erwähnt ist oder nicht, sondern darauf: ob sie, abgesehen von der Form ihrer Begehung, den allgemeinen Thatbestand einer im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung enthält oder nicht. Nur im letztern Falle sind die betreffenden Strafbestimmungen als fortbestehend zu betrachten, im erstern nicht.“

Von dieser Regel müssen Ausnahmen eintreten, wenn ein früheres Gesetz von dem allgemeinen Thatbestande eines Verbrechens bereits einen speziellen Thatbestand (jus speciale, singulare) ausgesondert, mit besondern Strafen bedroht und dadurch ausgesprochen hatte, daß dieser spezielle Thatbestand nicht nach den allgemeinen Vorschriften, sondern in anderer Weise geahndet werden solle. Liegen dann keine Gründe dafür vor: daß das St.G.B. einen solchen besondern Thatbestand wieder hat beseitigen und der allgemeinen Regel hat unterwerfen wollen, so ist jene besondere Vorschrift als fortbestehend zu erachten, einerlei, ob sie in einem ältern Reichsgesetze oder in einem der kodifizirten oder besondern Landesstrafgesetze enthalten ist. Hierbei wird sich allerdings aus der unterlassenen Aufhebung der Landeskodifikationen manche Schwierigkeit ergeben.

Ein Beispiel wird das Vorgesagte vielleicht nach allen Seiten verdeutlichen:

Das St.G.B. enthält in den §§. 242 ff. Bestimmungen über den Diebstahl und einzelne Arten desselben. Nach der angegebenen Regel ist der Diebstahl als eine Materie im Sinne des §. 2 aufzufassen. Somit sind alle Strafvorschriften, welche den Diebstahl oder einzelne Arten desselben betreffen, aufgehoben. Nun enthalten wohl alle Landesstrafgesetzgebungen neben den allgemeinen Vorschriften über den Diebstahl, besondere Vorschriften (und zwar, soweit bekannt, überall nicht in den Gesetzbüchern, was jedoch unerheblich ist) über den Holz- (Forst-) Diebstahl, wie sie z. B. in dem preussischen Gesetz vom 2. Juni 1852 gegeben sind. Schon der Umstand, daß in Preußen jenes Gesetz nach dem Erlaß des pr. St.G.B. von 1851 gegeben war, rechtfertigt die Annahme, daß es sich um eine aus dem allgemeinen Gesetzbuch ausgesonderte Materie handelt. Konnte ein Zweifel entstehen, ob jene Vorschriften über den Holzdiebstahl, mochten sie in den Gesetzbüchern oder in einzelnen Gesetzen enthalten sein, aufgehoben seien, so würde derselbe dadurch, daß der Gesetzgeber dieselben unter die namentlich angeführten Beispiele ausnahm, ausgeschlossen.

Dagegen kann ein Fortbestehen derjenigen besondern Vorschriften, welche — außer den im §. 243 enthaltenen Fällen des sog. schweren Diebstahls — noch weitere besondere Arten des Diebstahls mit Rücksicht auf die gestohlene Sache, die bestohlene

des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich

Person oder die Umstände des Diebstahls einer besonderen Strafe unterwerfen, in keiner Weise angenommen werden. Ein Zweifel könnte in dieser Hinsicht besonders in denjenigen Gebieten erhoben werden, welche, wie beide Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Bremen, keine kodifizirten Gesetzbücher besaßen. Nun ergibt aber die Entstehungsgeschichte des St.G.B., daß dasselbe die sonst noch unter dem Begriff des qualifizirten oder des ausgezeichneten Diebstahls zusammengefaßten Fälle hat beseitigen wollen. Namentlich sind die in dem frühern §. 217 des preuß. St.G.B. mit erhöhter Strafe bedrohten Diebstähle als solche aufgehoben und der allgemeinen Vorschrift über die Befragung des Diebstahls (§. 242 St.G.B.) unterworfen. (Motive zu §§. 237—243 E.) Gewisse Handlungen endlich, — um dieses noch hervorzuheben — welche nach einzelnen bestehenden Gesetzen oder nach der Praxis als Diebstähle betrachtet werden, haben eine abgesonderte Behandlung erfahren, z. B. die Wegnahme von Munition (§. 291), die Entwendung von Schwaaren (§. 370 Nr. 5), der sog. Futterdiebstahl (§. 370 Nr. 6). Es bedarf nicht der Ausführung, daß diese Vorschriften den etwaigen Gesetzen derogiren, welche die betreffenden Handlungen als Diebstahl qualifiziren.

5. Als Materien, welche Gegenstand des St.G.B. sind, können nicht die für einzelne Abschnitte gegebenen vagen Ueberschriften, z. B. „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ (II 7), „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse“ (II 25) betrachtet werden. Sie: Berlin 11./9. 74 (Goldt. XXII, S. 491). Der gesetzliche Inhalt dieser Abschnitte gibt keine Begriffsbestimmung der in den Ueberschriften enthaltenen Kategorien, sondern nur Vorschriften über einzelne Handlungen, welche nach dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch darunter begriffen werden können. Ebenso gibt der Abschnitt 29 „Uebertretungen“ nur die Thatbestände einzelner strafbarer Handlungen und hebt deshalb die sog. Polizeigesetze nur insoweit auf, als sie dieselben strafbaren Handlungen enthalten.

Ebenso wenig sind als Materien, welche Gegenstand des St.G.B. sind, die Strafvorschriften über solche Handlungen zu betrachten, welche sich einem allgemeinen, im St.G.B. aufgestellten Verbrechensbegriff nicht unterordnen lassen, jedoch in den legislativen Berathungen als nicht strafbar bezeichnet oder gar in den Entwürfen aus diesem Grunde gestrichen sind. Vgl. namentlich über den §. 270 des Preussischen St.G.B. betreffend das Abhalten vom Bieten bei öffentlichen Versteigerungen die Ausführungen oben S. 51, Note 18.

Eine Entscheidung von Jena v. 25./9. 71 (St. I, 161) wonach als Materien diejenigen Theile des Strafsystems anzusehen wären, welche die betreffenden älteren Strafgesetzbücher behandelt hatten und welche nicht wieder Gegenstand des N.St.G.B. geworden sind, ist nach dem Vorhergehenden haltlos.

6. Bemerkenswerth sind folgende Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, wonach außer Kraft getreten sind: Strafvorschriften der Landesgesetze gegen Selbsthülfe: Jena 25./9. 71 (St. I, 162) in der Begründung zu weit gehend, vgl. auch Heinze, Reichsstrafr. S. 36; gegen widerrechtliche Benutzung fremden Eigenthums: Dresden 17./3. 71 (S. Z. XV, 86); gegen wahrheitswidrige nicht eidliche Zeugenaussagen (vgl. oben S. 50): Dresden 27./9. 72 (Goldt. XXI, 97 St. II, 33); gegen das Ausklagen oder Cediren von Forderungen, auf welche keine Valuta gezahlt ist (§. 740 Tit. 11 Th. I des Preuß. A. L. R.): Berlin 10./7. 73 (D. R. XIV, 492); — in Kraft geblieben sind: die Strafbestimmungen gegen Querulanten (§§. 30, 31 Tit. 1 Th. III der Preuß. A. O. D.): Berlin 22./9. 74 (Goldt. XXII, 695

auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) nichts bestimmt.

§. I. Art. II., III.; §. II. §§. 2, 3 (Regierungs-Entw. §. 2). St.B. S. 772, 1177.

Vgl. St.G.B. §§. 281—283; pr. Einf.Ges. v. 14. April 1851 Art. II.; Verordn. v. 25. Juni 1867 Art. VI.

D.R. XV, 578); gegen Spielen in auswärtigen Lotterien und Beförderung dieses Spiels: Berlin 24./1. 72 (Goldt. XX, 129 D.R. XIII, 75); gegen Verletzung der Vorschriften für Auswanderungs-Unternehmer: Berlin 6./1. 74 (Goldt. XXII, 54); fremdenpolizeiliche u. wasserpolizeiliche Vorschriften: Berlin 15./11. 73 (Goldt. XXI, 639 D.R. XIV, 725) u. 6./6. 74 (Goldt. XXII, 557); Polizeiverbote gegen Kollekturen ohne Genehmigung: Berlin 24./6. 75 (Goldt. XXIII, 625 D.R. XVI, 490); Verbote der Trauung ohne Aufgebot (§§. 139, 155 Tit. 1 Th. II des Preuß. N. L.R.): Berlin 15./12. 74 (D.R. XV, 872).

7. Für die in Kraft gebliebenen Landesgesetze gelten, soweit sie nicht Abweichungen von den Grundsätzen des allgemeinen Theils des St.G.B. enthalten, die Bestimmungen des letzteren; vgl. unten Bemerkungen Nr. 3 zu §. 3 des Einf.-Ges., Leipzig 20./9. 72 (Goldt. XXI, 102 St. II, 17) u. Berlin 28./10. 74 (D.R. XV, 719). Enthalten aber die Landesgesetze besondere Bestimmungen über allgemeine Grundsätze, so gehen dieselben dem St.G.B. vor: Berlin 7./6. 71 (D.R. XII, 314), 3. B. die Spezialbestimmungen über die Verjährung bei Steuer-Vergehen: Berlin 7./6. 71 (cit.), die Umwandlung von Geldstrafen: Berlin 11./5. 72 (Goldt. XX, 245 D.R. XIII, 301) u. 3./12. 72 (Goldt. XXI, 183), den Rückfall: Berlin 30./1. 73 und 5./1. 75 (Goldt. XXI, 261 u. XXIII, 156).

Prozessrechtliche Bestimmungen sind aufrechterhalten, wenn sie nicht mit dem St.G.B. in Widerspruch stehen: Dresden 24./3. 73 (S. J. XVIII, 45). Vorschriften über disziplinarische Bestrafung der Studenten-Duelle durch die akademischen Gerichte sind noch in Kraft: Berlin 9./11. 27 (Goldt. XXI, 182 D.R. XIII, 587).

8. Nach den vorstehenden Ausführungen muß die im Absatz 3 rücksichtlich der über den Konkurs geltenden Strafvorschriften als eine wirkliche Ausnahme von der allgemeinen Regel des Abj. 1 bezeichnet werden.

Des nähern Zusammenhangs wegen sind die nähern Ausführungen hierüber in den Erläuterungen zum Abschnitt 24: „Bankerutt“ gegeben. Hier sei nur Folgendes bemerkt:

Das St.G.B. kennt einen strafbaren Bankerutt nur bei Kaufleuten und hält, wie die Motive (vgl. dieselben unten zum Abschnitt: „Bankerutt“) zweifellos ergeben, die Ausdehnung desselben auf Nichtkaufleute, wenigstens gegenwärtig, für nicht gerechtfertigt. Sonach ist der strafbare „Bankerutt“ eine im St.G.B. behandelte Materie, welche indirekt weiter gehende Vorschriften ausschließt. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Aenderungen in der Civil-Konkursgesetzgebung beschloß indessen die Bundeskommission, es ausnahmsweise bei den über den Bankerutt bestehenden Landesgesetzen zu belassen und da der Begriff des „strafbaren Bankerutts“ an sich nicht überall gleichmäßig ist, sprach man zur Vermeidung von Zweifeln die Aufrechterhaltung aller Strafvorschriften aus, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen (Strafgesetzbüchern und Einzelgesetzen) enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen (nicht Materien) beziehen, über welche das St.G.B. nichts bestimmt, also 3. B. auch die Strafvorschriften in den §§. 307—309, 340 und 341

der preußischen Konkursordnung von 1855, der mecklenburg. Verordn. vom 12. Juli 1859, dem braunschw. Ges. über den Bankerutt v. 15. Sept. 1863 u. s. w. (Vgl. Anlage 1 der Motive Nr. XXX.)

Für Kaufleute sind allerdings zunächst die Bestimmungen des St.G.B. maßgebend. Die Ansicht von Schwarze, daß sich der Abs. 3 keineswegs auf solche Strafgesetze beziehe, welche Handlungen von Kaufleuten „wegen Bankerutts“ mit Kriminalstrafe belegen, kann nicht als richtig anerkannt werden, wie denn auch seine Bemerkung, die vorliegende Bestimmung salviere außer den den Bankerutt von Nichtkaufleuten betreffenden Strafvorschriften, die in den Konkursgesetzen enthaltenen „Ordnungsstrafvorschriften“ gegen Kaufleute sowohl als auch gegen Nichtkaufleute — jedenfalls eine zu enge Deutung des Gesetzes gibt.

Das Gesetz hat ganz absichtlich statt „Materien“ im Absatz 1 gesagt: „Handlungen“, worunter — wenn man dem Gesetzgeber, trotz der gerade an dieser Stelle besonders erwogenen Terminologie, nicht eine Gedankenlosigkeit zutrauen will — nur die spezielle Thätigkeit, welche zur Herstellung des Thatbestandes des Verbrechens oder Vergehens erfordert wird, nicht der allgemeine Verbrechensbegriff, auch nicht der „Bankerutt der Kaufleute“, gemeint sein kann. Es ist Sache der Prüfung im Einzelnen: ob die im St.G.B. §§. 280—283 aufgeführten besondern Handlungen der Kaufleute sich mit den in den Landesgesetzen für strafbar erklärten Handlungen decken. Soweit dieses nicht der Fall ist, bleiben die Landesgesetze bestehen. Ob letztere die Handlung als „Bankerutt“ bezeichnen oder nicht, ist gleichgültig. So z. B. werden in Preußen Kaufleute, welche, nach erfolgter Zahlungseinstellung, einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger befriedigen oder begünstigen, nur, nach §. 308 der preuß. Konkursordnung, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, während nach dem braunschw. Ges. vom 15. Sept. 1863 die widerrechtliche Begünstigung einzelner Gläubiger durch Kaufleute oder Nichtkaufleute als „betrügerischer Bankerutt“ mit Zuchthaus oder Zwangsarbeit bestraft wurde. Die letztere Vorschrift, deren Thatbestand mit dem des preußischen §. 308 im Wesentlichen übereinstimmt, kann für Kaufleute doch nicht deswegen aufgehoben werden, weil sie in Braunschweig als „betrügerischer Bankerutt“ bezeichnet war. Die in dem Reichstage bei Verathung des Bankerutts-Abschnitts geäußerten Meinungen (St.B. S. 717) können gegen vorstehende Ansicht umsoweniger angeführt werden, als sie außer Acht ließen, daß das später berathene Einf.Ges. gerade eine Ausnahme von der regelmäßigen Bedeutung des Reichsstrafrechts gegenüber dem Landesstrafrecht hinterdrein aufstellte.

Daß der vorbezeichnete — in dem I. Entwurf durch Aufstellung erschöpfender Vorschriften §§. 255—262 vermiedene — Rechtszustand mit der bevorstehenden Kodifikation des Deutschen Konkursrechts beseitigt werden soll, spricht das Gesetz selbst aus.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf einer Reichs-Konkursordnung (Druckf. 1874/75 Nr. 200) enthält erschöpfende Strafbestimmungen gegen Kaufleute und Nichtkaufleute (§§. 209—214) und ordnet demgemäß das Einführungsgesetz zu dieser Konkursordnung die Aufhebung sowohl der §§. 281—283 des St.G.B., als der auf den Konkurs bezüglichen Landesgesetze an (vgl. §§. 3 u. 4 des Entw. eines Ges. betr. die Einführung der Konkursordnung a. a. D. S. 38). —

Wegen der nach Einführung des St.G.B. in den Landesgesetzen erlassenen Strafbestimmungen über den Konkurs vergl. unten die Bemerkungen zu Abschnitt 24: „Bankerutt.“ —

Im Uebrigen vgl. Haller, das Verhältniß des D. St.G.B. zu den landesgesetzlichen Strafbestimmungen über den Konkurs (Hamburg 1871), u. Kubo, Kommentar S. 128 ff. u. 194.

§. 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund)

§. 3.

1. Der von der Bundeskommission auf Antrag ihres Vorsitzenden Dr. Leonhardt aufgenommene §. 3 gibt eine Interpretationsregel, die nach allgemeinen Grundsätzen als selbstverständlich angesehen werden kann, jedenfalls aber etwaige Zweifel beseitigt (vgl. die Reden des Bundeskommissars Dr. Leonhardt, St.B. S. 772, 1178 und 1179). Seinem Wortlaut nach erstreckt er sich nur auf Landesgesetze, er muß aber auf Reichsgesetze ebenso gut Anwendung finden, z. B. auf den Artikel 74 der Reichsverfassung selbst.

2. Ob und inwieweit sich die Vorschriften „entsprechen“, kann nur im einzelnen Fall beurtheilt werden. Die Frage wurde im Reichstage mit Rücksicht auf das preussische Gesetz vom 25. April 1853, welches im §. 1 für „die in dem ersten Titel des 2. Theils und in den §§. 74, 76 und 78 des (preussischen) St.G.B. vorgesehenen Verbrechen mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme“ einen besonderen Gerichtshof, den sog. Staatsgerichtshof einsetzt, weitläufig erörtert. Vgl. St.B. S. 298 ff. insbesondere die Reden von Lasker, Dr. Meyer und Dr. Leonhardt, sowie St.B. S. 772, 1178 ff. Am richtigsten scheint die Ansicht: daß die in dem St.G.B. enthaltene Erweiterung des Thatbestandes der hier in Betracht kommenden politischen Verbrechen, durch ihre Ausdehnung auf den Bund und die einzelnen Bundesstaaten, auch die Kompetenz des Staatsgerichtshofes erweitert hat. Dieses muß deshalb angenommen werden, weil bezüglich des Reiches der Art. 75 der N.B. auf die Landesgesetze verweist, und bezüglich der Bundesstaaten bereits die verwandte Vorschrift des §. 78 pr. St.G.B. in jene Kompetenz fiel, bez. die dem §. 78 unmittelbar entsprechende Vorschrift des §. 102 St.G.B. in dieselbe fällt. Soweit das St.G.B. im Uebrigen einzelne Veränderungen des Thatbestandes der fraglichen Verbrechen vorgenommen hat, wird, bei der Uebereinstimmung der „Materien“ im Ganzen, die Kompetenz nicht zu bezweifeln sein. Hiernach ist in Preußen das Kammergericht wegen der in den §§. 80—92, 94, 96 und 102 vorgesehenen Verbrechen ausschließlich zuständig.

3. Eine sehr wichtige Frage knüpft sich an den §. 2 insofern: als Zweifel darüber entstehen können, inwieweit die Vorschriften des Allgemeinen Theiles des St.G.B. auf die in Geltung bleibenden oder tretenden Landesgesetze Anwendung finden. Vgl. oben S. 60, 62, 79. Zunächst scheidet hier der Fall aus, wenn diese Landesgesetze besondere, von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichende Bestimmungen z. B. bezüglich des Rückfalls, Verjährung, Konfiskation (vgl. §§. 7, 17, 20 des preuss. Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852) enthalten. Solche mit Rücksicht auf den besondern Charakter der betr. strafbaren Handlungen gegebenen Bestimmungen bleiben in Kraft und können bez. ferner erlassen werden.

Enthalten dagegen jene Gesetze keine abweichenden Bestimmungen, so kann es sein, daß sie eine ausdrückliche Verweisung auf das bisherige Strafrecht enthalten oder nicht. In beiden Fällen treten die allgemeinen Vorschriften des St.G.B. in Wirksamkeit; jedoch muß dieses dann eine Einschränkung erleiden, wenn im ersten Falle nicht auf das bisherige Strafrecht insgesammt, sondern speziell und mit Rücksicht auf den besondern Charakter der betr. Materie auf solche allgemeine Bestimmungen verwiesen wird, welche in das St.G.B. nicht übergegangen sind oder, wenn in beiden Fällen aus jenem besondern Charakter der behandelten Materie eine innere Beziehung zu den frühern allgemeinen Grundsätzen gefolgert werden muß. In

außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§. I. —; §. II. §. 4 (Reg.-G. §. 3); St.B. S. 772, 1092, 1178.

Vgl. pr. Einf.-G. Art. III.; Verordn. v. 25. Juni 1867 Art. VII.

§. 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Deutschen Reichs (Norddeutschen Bundes) vorbehaltenen

solchen Fällen liegen keine entsprechenden Vorschriften des St.G.B. vor und die älteren Vorschriften bleiben anwendbar. Dieses folgt unseres Erachtens aus der Bedeutung, welche dem sog. „Allgemeinen Theile“ überhaupt beizulegen ist. Derselbe gibt in übersichtlicher Weise die bei allen oder den meisten einzelnen strafbaren Handlungen gleichmäßig zur Anwendung kommenden Grundsätze, ohne bei einzelnen strafbaren Handlungen Modifikationen auszuschließen. Mit Rücksicht auf Art. 2 der Bundesverfassung kann eine solche Ausschließung nur da angenommen werden, wo die Bundesgesetzgebung, so zu sagen, eine Kriminal-Verfassungs-Bestimmung gibt, welche eine stillschweigende oder ausdrückliche Beschränkung der Landesgesetzgebung enthält. Solcher Bestimmungen sind nur wenige, z. B. §§. 5 und 6 dieses Einf.Ges. und das in §. 2 des St.G.B. gegebene Verbot des Erlasses von Strafgesetzen mit rückwirkender Kraft.

Die vorstehend dargelegte Auffassung über die Anwendung des Allgemeinen Theils auf die Landesgesetze hat sowohl durch die Rechtsprechung (vgl. die bezüglichlichen Entscheidungen oben zu §. 2 E.G. Nr. 7) als durch die ausdrückliche Bestimmung einzelner Bundesgesetze eine Bestätigung erfahren. Namentlich letzterer wird namentlich auf Bayern Art. 4 (vgl. oben S. 64) Bezug genommen.

4. Das unter 3 Ausgeführte kommt auch analog auf die besondern Reichsgesetze zur Anwendung. Auch für diese kommen die Vorschriften des Allg. Theils des St.G.B. zur Anwendung, soweit dieselben nicht besondere Abweichungen enthalten, wie solche z. B. in dem Reichsgesetz betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 196) §. 15 (Nichtverwandlung von Geldbuße in Gefängniß, vgl. §. 28 St.G.B.), sowie in dem Postgesetz vom 28. Oktober 1871 §§. 28, 31 (R.G.Bl. S. 347) enthalten sind. Im §. 2 des R.Mil.St.G.B. v. 20. Juni 1872 ist dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen.

§. 4.

1. Die angezogenen Artikel der R.V. bestimmen:

Art. 61 Abs. 2: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.“

Art. 68: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.“ (Preuß. G.-Samml. S. 451 ff.)

2. Der von der Bundeskommission aufgenommene §. 4 war im System nicht zu entbehren, weil das gedachte Gesetz vom 4. Juni 1851 die Verhängung der Todesstrafe gegen die einzelnen Verbrechen nach Maßgabe des preuß. St.G.B. voraussetzt und außerdem noch im §. 8 andere und zwar weniger schwere Verbrechen, als die nach dem Preussischen St.G.B. mit dem Tode bedrohten, z. B. Brandstiftung, Widerstand mit Waffen u. s. w. außerdem mit dem Tode bedroht. Die nach dem

Reichs- (Bundes-) Gesetze sind die in den §§. 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser (Bundesfeldherr) in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

E. I. —; E. II. §. 5 (Reg.-E. §. 4); St.B. S. 775, 1178.

Vergl. R.G. v. 22. April 1871 §. 7. Mil.Str.G.B. §. 92, 57—59, 160, 161; Reichs-Militär-G. v. 2. Mai 1874.

St.G.B. nunmehr nicht mehr mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen des Preuß. St.G.B. mußten deshalb aufrecht erhalten werden. Beseitigt sind die in den §§. 178, 179 des Preuß. St.G.B. (vgl. §§. 214 und 215 des St.G.B.) enthaltenen Fälle der Todesstrafe.

3. Die in dem G. v. 4. Juni 1851 vorgeschriebene Verkündung des Kriegszustandes „bei Trommelschlag oder Trompetenschall“ ist als erfolgt anzusehen, wenn diese Form nur am Sitze des obersten Befehlshabers des in Kriegszustand erklärten Bezirks beobachtet worden ist. (?) Berlin 19./4. 71 (D.R. XII, 215).

Der §. 8 des Gesetzes v. 4. Juni 1851 (Widerstand gegen ein Mitglied der bewaffneten Macht während des Kriegszustandes) gilt noch jetzt, Berlin 10./2. 71 (Goldb. XIX, 258, D.R. XII, 89). Vgl. auch Otto S. 7.

4. Eine Anwendung hat der Art. 68 der R.V. in der beim Ausbruch des Krieges mit Frankreich erlassenen Verordnung des Bundesfeldherrn vom 21. Juli 1870 (B.G.W. S. 503) gefunden. Die Befugniß zur Erklärung des Kriegszustandes steht übrigens nur dem Bundesfeldherrn, nicht, wie nach dem preuß. Ges. bezüglich des Belagerungszustandes der Fall ist, auch den Festungskommandanten oder Generalen zu.

5. Was unter Kriegsschauplatz zu verstehen, ist Sache der thatsächlichen Prüfung. Ob derselbe im Inlande oder Auslande gelegen ist, wird gleichgültig sein, vgl. St.G.B. §. 4 u. M.St.G.B. §§. 160, 161.

6. Wegen Kriegsverraths (M.St.G.B. §. 57) kommen, sofern er während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen wird (gegen Inländer und Ausländer) nicht mehr der obige §. 4 bez. §§. 88—92 St.G.B., sondern die §§. 160, 57—59 M.St.G.B. zur Anwendung. Gegen den Kriegsverrath der Militärpersonen (d. h. nach §. 57 M.St.G.B. der im Felde — (§. 9 M.St.G.B.) — begangene Landesverrath) gelten die §§. 57—59 M.St.G.B. ebenfalls ausschließlich. Vgl. auch Rubo, Komm. S. 204, dessen Unterscheidung zwischen Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen bezüglich des Hochverraths und einfachen Landesverraths jedoch nicht begründet scheint.

7. In Bayern gilt der §. 4 nicht, indem das R.G. vom 22. April 1871 §. 7 A. 2 bestimmt:

„An Stelle der Vorschriften des §. 4 des (gedachten) Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.“

Die hier erwähnten „einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts“ sind jetzt auch für Bayern durch die entsprechenden Bestimmungen des R.M.St.G.B.

§. 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den

erfetzt. (Vgl. §. 2 des Einf.Ges. zum M.St.G.B.) Dagegen sind „die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht“ in Bayern noch in Kraft; es sind dieses die Artikel 441—456 des St.G.B. vom 16. Mai 1813. Letztere sind durch Artikel 3 Nr. 12 des Bayerischen Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 besonders aufrechterhalten. Vgl. Staudinger S. 8, 10 u. 47, und die ausführlichen Erörterungen von Kubo, Komm. zu obigem §. 4 unter 3 u. 8.

§. 5.

1. Vgl. die Erörterungen oben S. 57 ff.

2. Der E. enthielt unter den der Landesgesetzgebung überlassenen Strafarten noch die Polizeiaufsicht, dagegen fehlte die Entziehung öffentlicher Aemter. Die Streichung bez. Aufnahme erfolgte im Reichstage auf Antrag des Abg. Lasker, welcher (St.B. S. 776) erstere dahin motivirte: „Mit der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht hängt die Ausweisung zusammen und wir würden den einzelnen Staaten eine Modifikation des Freizügigkeitsgesetzes gestatten.“ (Vgl. §. 3 des G. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, B.G.Bl. S. 55.) Rücksichtlich der letzteren bemerkte derselbe: „Der Antrag bezieht sich auf die Ministerverantwortlichkeitsgesetze der einzelnen Staaten, welche namentlich als Strafe für Verletzung der Verfassung die Entlassung aus dem Amte vorschreiben. Außerdem scheint es angemessen, daß die einzelnen Staaten die besondern Bedingungen, nach denen sie ihre Beamten aufnehmen oder entlassen wollen, selbst vorzuschreiben berechtigt sein sollen.“

3. Der I. E. bestimmte in negativer Form: Art. IV. „Wo eine Landesgesetzgebung fortan über Gegenstände, rücksichtlich derer in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche keine Bestimmungen enthalten sind, Strafvorschriften erläßt, sind keine andern, als die in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche enthaltenen Strafarten zulässig. — Die Androhung von Todesstrafe, Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht bleibt ausgeschlossen.“ Die — auch für den gegenwärtigen §. 5 beachtenswerthen — Motive des I. E. berufen sich für diesen und den folgenden Artikel auf die Verathungen des Rechtsbehilfgesetzes (s. oben S. 17 u. 53), in denen die Verschiedenheit der Strafarten als ein Haupthinderniß der gleichmäßigen Rechtsbehilfe bezeichnet wurde und bemerkte: „Das Einführungsgesetz mußte daher Vorkehrung treffen: daß mit dem Tage seiner Publikation eine derartige Verschiedenheit der Strafarten in Norddeutschland aufhört, — und eine solche auch nicht wieder auf dem Wege der Partikulargesetzgebung jemals wieder entstehen kann.“ Außerdem hätten, so sagen diese Motive weiter, die in Abs. 2 erwähnten schwersten Strafen der landesgesetzlichen Kompetenz entzogen werden müssen (s. oben S. 57) und setzen dazu: „Sollte sich im Laufe der Zeit in einem einzelnen Staate oder in mehreren das Bedürfnis nach dem Erlasse einer solchen schweren, neuen strafgesetzlichen Bestimmung geltend machen, so wird die Ergänzung und Ausfüllung dieser im Allgemeinen Strafgesetzbuche hervorgetretenen Lücke bei der Bundesgesetzgebung nachzuzuchen und von dieser, nicht aber von einer Partikulargesetzgebung zu gewähren sein.“

4. Die Frage: ob die den Landesgesetzen im §. 5 auferlegte Beschränkung nach Maßgabe des Art. 2 R.B. (Schlußsatz) oder erst mit dem St.G.B. selbst am 1. Januar 1871 (1872) in Kraft getreten ist, ist unseres Erachtens im Sinne der letzteren Alternative zu entscheiden. „Gegenstand des St.G.B. f. d. R.B.“ kann etwas erst dann sein, wenn das St.G.B. gesetzliche Geltung hat.

5. Das Verbot des §. 5 bezieht sich nur auf die künftige Landesgesetzgebung

Norddeutschen Bund) sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

§. I. Art. IV.; §. II. §. 6 (Reg.-G. §. 5); St.B. G. 776, 1178.

und zwar vorbehaltlich der im §. 8 E.G. der Landesgesetzgebung gegebenen Befugniß. Mithin bleiben ältere Strafgesetze, selbst wenn sie höhere oder strengere Strafandrohungen enthalten, als §. 5 gestattet, in Kraft. Bemerkenswerthe Beispiele hierfür bieten das Preuß. Gesetz vom 31. März 1841 betr. die Mannszucht auf Seeschiffen (§. 8), sowie die Preuß. Verordnung vom 8. Juli 1844 betreffend die Bestrafung des Handels mit Negerflaven. Beide Gesetze sind von allgemeinsten Bedeutung, und enthalten demgemäß strenge Strafandrohungen (z. B. §. 3 des letzteren Gesetzes Zuchthaus bis zu 20 Jahren). Das Fortbestehen dieser Strafandrohungen kann nicht bezweifelt werden (vgl. auch Art. IX des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851); es wäre widersinnig, dieselben, ohne Rücksicht auf die kriminelle Natur der einzelnen Thatbestände, auf das im §. 5 des E.G. nachgelassene Maß (und welches?) reduzieren zu wollen. Bei diesen Gesetzen war es auch nicht unbedingt erforderlich, nach Maßgabe des §. 8 E.G. und mit Rücksicht auf das Verbot im §. 6 E.G. Ueberleitungsbestimmungen zu treffen, da die Strafarten des Preussischen Rechts mit denen des Reichsstrafgesetzbuchs in Wesentlichen übereinstimmten. Sollte nicht bloß eine solche Ueberleitung, sondern eine wirkliche Abänderung jener Gesetze bewirkt werden, so mußte — und das entsprach der Ansicht des Gesetzgebers, vgl. die Motive oben unter Nr. 2 — die Reichsgesetzgebung eintreten, insofern auch bei den veränderten Bestimmungen höhere oder strengere Strafandrohungen als die im §. 5 E.G. nachgelassenen zur Anwendung kommen sollten. Bezüglich des Gesetzes vom 31. März 1841 ist dieses auch schon geschehen, indem die Deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 die Vorschriften desselben absorbiert hat (vgl. namentl. §. 91 Seem.O.). Es ergibt sich somit als die gewiß korrekte Auffassung des Gesetzgebers: daß die aus irgend welchen Gründen nicht in den Umfang der Kodifikation gezogenen Landesgesetze, sofern sie höhere Strafandrohungen, als §. 5, enthielten, vorläufig, um keine Lücke entstehen zu lassen, aufrecht erhalten bleiben sollten, daß wegen der stringenten Vorschrift des §. 6 die Landesgesetzgebung nach Maßgabe des §. 8 sogar nach dem Inkrafttreten des St.G.B. die Befugniß haben sollte, die Strafarten des R.St.G.B. für jene höhern Strafandrohungen anwendbar zu machen, daß jedoch, falls weitere Aenderungen dieser Gesetze vorzunehmen sein würden, für die Zukunft die Reichsgesetzgebung eintreten sollte.

Weitere Beispiele enthalten das Einführungsgesetz für Bayern und das Bremische Gesetz vom 26. April 1871, vgl. unten zu §. 8 E.G. Im Uebrigen wird auf die frühern Ausführungen (s. oben S. 61) Bezug genommen. Vgl. auch Schütze bei Goldb. XX, 358.

6. Die Kompetenz der Landesgesetzgebung zum Erlaß von Strafvorschriften mit der Beschränkung des §. 5 E.G. erstreckt sich nur auf Materien, welche nicht Gegenstand des St.G.B. (bez. der Reichsgesetze überhaupt) sind; vgl. hierüber oben S. 74 ff.

7. An die §§. 5 und 6 des Einf.Ges. knüpft sich die praktisch bedeutsame Frage: ob durch dieselben die Disziplinar gesetzgebung für die Beamten berührt werde, ob also die in den bestehenden Disziplinargesetzen angedrohten Strafarten nach §. 6 zu verändern sind und nach §. 5 nicht mehr angedroht werden dürfen, wie diese Strafarten z. B. in den preussischen Gesetzen vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 als: Mahnung, Warnung, zeitweise Suspension, Dienstentlassung, enthalten sind. Vgl.

Heinze, Erörterungen S. 22 und Derf., 3. Revid. Entw. S. 9, welcher die Frage im Wesentlichen bejaht; ebenso Kubo S. 214 ff. Es ist hierzu zu bemerken: daß im Wortlaut des Einf.Ges. gegenüber allerdings ein Zweifel erhoben werden kann, daß aber die Entwicklungsgeschichte der Disziplinargesetzgebung in Preußen und deren Verhältniß zum Strafgesetzbuch, welches Verhältniß deswegen, weil der strafrechtliche Inhalt des St.G.B. dem des preuß. St.G.B. im Großen und Ganzen korrespondirt, auch für das erstere von Bedeutung ist, nicht den geringsten Zweifel darüber bestehen läßt, daß das Gebiet der Disziplinargesetzgebung als ein von dem übrigen oder eigentlich strafrechtlichen Gebiete Abgesondertes betrachtet worden ist. Es kann hierbei auf das verwiesen werden, was oben über die Bedeutung des Begriffs: Materie, welche nicht Gegenstand des St.G.B. ist, — mit Rücksicht auf den historischen Gang der Gesetzgebung gesagt ist, nur daß hier eine Materie vorliegt, welche nach der historischen Lage der Gesetzgebung überhaupt nicht als Gegenstand des Strafrechts (im Sinne des St.G.B.) angesehen werden kann. Deshalb ist auch die Anwendbarkeit des §. 5 bez. 6 auf das Gebiet der Disziplinargesetzgebung ausgeschlossen. — Die Beratungen des St.G.B. haben sich in keinem Stadium eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Aber darüber ist niemals ein Zweifel auch nur angerührt, daß die bestehenden Disziplinar Gesetze durch das St.G.B. nicht verändert werden sollten. Ein direkter Auspruch hierüber findet sich nur in den Motiven zum I. Entw. (S. 58) bei Erörterung der Frage, in wie weit die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter als Nebenstrafe in den Entwurf aufzunehmen sei: die dort enthaltene Bezugnahme auf die preussischen Disziplinar Gesetze läßt unzweideutig erkennen, daß man dieselben als ein gerade auf dem Gebiete der Strafarten ganz abgesondertes Feld betrachtet hat. Eben dafür spricht auch die oben (unter Nr. 2) angeführte Aeußerung des Abg. Lasker. — Wegen der Geschichte der Disziplinargesetzgebung und deren Verhältniß zum preuß. St.G.B. wird auf Goldammer, Materialien I, S. 137 ff., 169, II, S. 666 und Beseler S. 542 verwiesen.

Eine andere Frage ist: ob Sinn und Geist des St.G.B., namentlich die neuen Bestimmungen in den §§. 31—36 der Landesgesetzgebung nicht die loyale Pflicht zur Abänderung der betr. Disziplinar Gesetze auferlegen. In dieser Beziehung dürfte der §. 6 des preuß. Gesetzes vom 7. Mai 1851 namentlich zu Bedenken Veranlassung geben.

Daß übrigens diejenigen einzelnen disziplinarrechtlichen Bestimmungen der Einzelstaaten, welche thatsächlich in das St.G.B. aufgenommen sind, aufgehoben sind, beharrt kaum der Erwähnung. In Bezug auf solche Vorschriften kann nur gefragt werden: ob eine Materie vorliegt, welche Gegenstand des St.G.B. ist. In solchen Fällen handelt es sich nicht um die Disziplinar Gesetze an sich, sondern um die Grenze zwischen dem strafrechtlichen und disziplinarischen Gebiet und für diese Grenzbestimmung ist der Inhalt des St.G.B. maßgebend. Der hier vertretenen Auffassung haben sich auch die Landesgesetzgebungen meines Wissens ohne Ausnahme angeschlossen, vgl. namentlich Bayern Art. 3 Nr. 1 u. die Verhandlungen des Ausschusses der II. (Bayerischen) Kammer v. 1871 Bd. II, S. 147 ff.

8. „Entziehung öffentlicher Aemter“ ist die (inkorrekte) Bezeichnung für die in den §§. 81, 83, 87—90 erwähnte Strafart des „Verlustes“ öffentlicher Aemter. Daß mit jener Entziehung auch der Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte verbunden sein müsse, wie Oppenhoff annimmt, ist ohne Grund.

9. Was unter „öffentlichen Aemtern“ zu verstehen, ist nach §. 31 A. 2 zu beurtheilen. — Die Landesgesetzgebung hat nicht das Recht, etwa noch weitere Aemter als öffentliche zu bezeichnen. Ueberhaupt muß der im St.G.B. gegebene Inhalt der Strafarten für die Landesgesetzgebung unbedingt maßgebend sein.

§. 6. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe

§. 6.

1. Vgl. die Erörterungen oben S. 56 ff.

2. Durch diesen Paragraphen sind alle in den bestehen bleibenden Landesgesetzen enthaltenen abweichenden Strafarten, z. B. die noch in Mecklenburg (vgl. Anlage I zu den Motiven Nr. III) sowie in Lübeck nach dem Regulativ vom 20. März 1861 für polizeiliche Untersuchungen zulässige Strafe der körperlichen Züchtigung aufgehoben. — Auch der Verweis ist allgemein als beseitigt anzusehen. Das St.G.B. kennt denselben im §. 57 Nr. 4 nur bei „Vergehen“ oder „Uebertretungen“ von Personen unter 18 Jahren in besonders leichten Fällen. Aus dieser beschränkten Anwendung folgt, daß das St.G.B. den Verweis als Strafmittel in weiterer Ausdehnung verwirft. Bei den Berathungen der Bundeskommission sind denn auch weitergehende Anträge ausdrücklich abgelehnt. — Polizeiliche Gefängnißstrafe besteht nicht mehr; an die Stelle derselben ist Haft getreten: Berlin 10./5. 71 (Goldt. XIX, 529, D.R. XII, 260). Ob die in Landesgesetzen angeordnete Unterjagung des Gewerbebetriebs eine noch zulässige Strafart sei, verneint: Berlin (Ob.App.G.) 14./9. 72 (Goldt. XX, 439), bejaht dagegen: Berlin (O.Tr.) 28./4. 71, 7./12. 71, 14./3. 72 u. 27./5. 73 (Goldt. XIX, 453 u. 798, XX, 246 u. XXI, 489, D.R. XII, 242, 266 u. 645; XIII, 452; XIV, 238 u. 462). In Betreff der Preßdelikte ist die Frage nach der Zulässigkeit der Unterjagung des Gewerbebetriebs durch §. 1 des Preß-G. v. 7. Mai 1874 beseitigt; sie ist daher nur noch in Betreff der Steuervergehen praktisch. Auf Entziehung der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§. 150 Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) ist in den geeigneten Fällen noch jetzt zu erkennen: Berlin 16./4. 74 (Goldt. XXII, 232, D.R. XV, 232); sofern dieses zweifelhaft war, ist dadurch jedes Bedenken gehoben, daß das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 (R.G.B. S. 170) den §. 150 der Gew.O. unverändert aufrecht erhalten hat. Auf Entsetzung vom geistlichen Amte darf der Strafrichter nicht mehr erkennen: Berlin 17./6. 74 (Goldt. XXII, 491, D.R. XV, 422). — Schadensersatz, sowie Wiederherstellung eines polizeiwidrig geänderten Zustandes sind nicht Strafen: Berlin 4./2. 75 (Goldt. XXIII, 189, D.R. XVI, 103).

Die vor Geltung des St.G.B. rechtskräftig erkannten Strafen bleiben in ihren Wirkungen bestehen, so die Wirkungen der Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (Preuß. St.G.B.) in Betreff der Zeugnißfähigkeit: Berlin 16./9. 72 (Goldt. XX, 501); vgl. aber den Allerh. Erlaß v. 28. Febr. 1872 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 259).

3. Wegen der Disziplinarstrafgesetzgebung vgl. S. 85 f. zu §. 5 St.G. Nr. 7.

4. Der §. 6 findet Anwendung sowohl auf die neben dem St.G.B. in Geltung bleibenden als auf die durch dasselbe aufgehobenen Gesetze, insofern letztere noch wegen der vor Geltung des St.G.B. begangenen Handlungen als die mildern (§. 2 St.G.B.) zur Anwendung kommen.

Für die in Geltung bleibenden Landesgesetze erfordert dieses, daß die frühern Strafarten in diejenigen des St.G.B. umgewandelt werden. Entbehrlich ist solches nur da, wo einfach, wie z. B. durchweg für Preußen, die neuen mit den alten Strafarten übereinstimmen. Soweit es sich um Strafandrohungen handelt, welche das im

Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§. I. Art. V.; §. II. §. 7 (Reg.-G. §. 6); St.B. S. 777, 1178.

Vgl. pr. Einf.-G. v. 14. April 1851 Art. X.; Verordn. v. 25. Juni 1867 Art. X.

§. 7. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab verjährten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§. I. —; §. II. —; St.B. S. 777, 1178.

Vgl. bezüglich der Bier- und Branntweinsteuer die Bundesgef. v. 4. u. 8. Juni 1868 §. 37 bez. 68 (B.G.W. S. 383, 401), und das R.G. betr. die Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 §. 40; außerdem R.B. Art. 35, 38, 49 und die Bundes- bez. Reichs-Gef. v. 26. Mai 1868 §. 12 (Zaback); v. 10. Juni 1869 §. 17 (Wechselstempel); v. 1. Juli 1869 §. 164 (Ver.-Zoll-G.); v. 1. Juli 1869 Art. 12 (Hamburgische Gebietstheile), sowie Pr.G. v. 22. Mai 1852 Art. V. und Pr.B.D. vom 25. Juni 1867 Art. XI.

§. 5 E.G. bestimmte Maß überschreiten, gewährt der §. 8 des E.G. den Landesgesetzgebungen die Kompetenz, die erforderlichen Umänderungen auch noch nach dem Insubtreten des St.G.B. zu treffen, ohne an die Beschränkung des §. 5 gebunden zu sein; vgl. oben Anmerkung zu §. 5 unter 5 und unten zu §. 8.

Für die aufgehobenen Landesgesetze, welche nach §. 2 Abs. 2 des St.G.B. aber noch als mildere anzuwenden sind, war nothwendig, daß ein gesetzlich bestimmtes Geltingsverhältniß der in dem aufgehobenen Gesetze angedrohten und der zur Anwendung zu bringenden Strafarten des St.G.B. gegeben wurde. Der Praxis konnte dieses, ebenso wie in dem vorerwähnten Falle, allenfalls da überlassen werden, wo wie in Preußen die sachliche Uebereinstimmung der Strafarten im Wesentlichen bereits vorhanden war.

In beiden Richtungen enthält sachgemäße Bestimmungen Bayern Art. 5 u. 6.

5. Forst- oder Gemeindearbeit findet sich namentlich in den Holzdiebstahls- bez. Forstgesetzen, z. B. in dem preuß. Gesetz vom 2. Juni 1852, sowie in Sachsen und Thüringen.

Dem Wortlaut des Abs. 2 nach in Verbindung mit §. 5 Einf.Ges., scheint es zweifelhaft, ob der Landesgesetzgebung für den Fall einer etwaigen Umänderung der betreffenden Gesetze die Androhung von Forst- u. Arbeit nach dem Insubtreten des St.G.B. verboten ist. Nähere Erörterungen finden sich in dieser Richtung in den Materialien nirgends; der Abs. 2 wurde von der Bundeskommission namentlich auf den geäußerten Wunsch einzelner thüringischer Regierungen aufgenommen. Der ganzen Bedeutung der — übrigens auch in Art. X des preuß. E.G. von 1851 und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. X enthaltenen — Vorschrift, welche keineswegs aus temporären Rücksichten aufgenommen ist, würde eine solche Beschränkung widersprechen und dürfte es deshalb der Landesgesetzgebung unbenommen sein, bei einer Reform der bezüglichen, nach §. 2 des E.G. ihrer Kompetenz unterliegenden Gesetze von jenen Strafarten Gebrauch zu machen. Darnach wäre der Absatz 2 als eine Modifikation ebenso zu §. 5, wie zu §. 6 aufzufassen.

§. 7.

1. Der §. 7 ist in der 2. Lesung des Reichstages aufgenommen (St.B. S. 777).

§. 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit

Für Preußen setzt er die nach Art. V des Ges. vom 22. Mai 1852 bez. Art. XI der Verordn. vom 25. Juni 1867:

„Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.“

festgesetzte fünfjährige Verjährungsfrist in der angegebenen Beschränkung auf 3 Jahre herab. Das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 enthält, abweichend von dem Norddeutschen Postgesetz vom 2. November 1867, keine besondern Bestimmungen über die Verjährung.

2. Als Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung der Branntweinsteuer sind alle Vorschriften anzusehen, welche zum Schutze und zur Sicherung des Ertrages dieser Steuer gegeben sind und die Hinterziehung auch nur mittelbar verhindern sollen: Berlin 1./7. 75 (Goldt. XXIII, 486, D.R. XVI, 504).

§. 8.

1. Vgl. oben S. 48 ff. und die Bemerkungen zu §§. 5 und 6 des Einf.Ges.

2. Eine Uebersicht der in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Uebergangsgesetze vgl. oben S. 63 ff. Eine Uebersicht und Kritik jener Gesetze, soweit sie sich auf das Norddeutsche St.G.B. bezogen, gibt die schon mehrfach erwähnte Schrift von Heinze, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht, Leipzig 1871.

3. Nothwendig war der Vorbehalt des §. 8 deshalb, um der Landesgesetzgebung auch unter der Herrschaft des St.G.B. die Möglichkeit zu bewahren, die nach §. 2 des E.G. in Geltung bleibenden Landesgesetze bezüglich der Strafarten mit dem St.G.B. in Uebereinstimmung zu bringen, insofern es sich um Strafen handeln konnte, welche die landesgesetzliche Kompetenz nach §. 5 des E.G. überschritten. Vgl. zu §. 5 unter 5 und §. 6 unter 4. Im Uebrigen dient die Bestimmung des §. 8 dazu, um unnöthige Zweifel an der landesgesetzlichen Kompetenz auszuschließen.

4. Von dem vorstehend (Nr. 3) ange deuteten Gesichtspunkte aus sind die Bestimmungen einzelner Einföhrungsverordnungen u. s. w. nicht zu beanstanden, welche höhere Strafen androhen, als die im §. 5 E.G. der Landesgesetzgebung nachgelassenen.

So bestimmt z. B. das Bayerische Gesetz vom 26. Dezember 1871:

„Wer, ohne Kaufmann zu sein, seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung widerrechtlich Vermögenstheile seinen Gläubigern entzieht oder Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkennt oder aufstellt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind oder aus eigennützigcr Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.“

Diese Bestimmung — nach welcher Gefängniß bis zu 5 Jahren zulässig ist — bezweckt die Aufrechthaltung des Art. 327 des Bayerischen St.G.B. vom 10. November 1861, welcher nach §. 2 Absatz 3 des Einf.Ges. zum Reichsstrafgesetzbuch in Kraft blieb. Die neue Formulirung entspricht dem richtigen Verhältniß zur Reichsgesetzgebung. Vgl. Verhandlungen des Ausschusses der Bayer. II. Kammer Bd. II, S. 104 ff. u. Staudinger zu Art. 12 des E.G. Auf ähnlichem Standpunkt steht das Hamburgische Gesetz vom 21. Dezember 1870, welches sub I die betreffenden Artikel 195—197 des Kriminalgesetzbuchs vom 30. April 1869 mit der aus §. 2 Abs. 3 des Einf.Ges. sich ergebenden Beschränkung aufrecht erhält. Vgl. auch das Altenburgische Gesetz vom 23. Dezember 1870 §. 3. — Am weitesten geht das

den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) in Uebereinstimmung zu bringen.

§. I. Art. VI.; §. II. §. 8 (Reg.-G. §. 7); St.B. S. 777, 1178.

Bremische Gesetz vom 26. April 1871 über den strafbaren Bankerutt. Der Eingang dieses Gesetzes charakterisirt das Verhältniß zur Reichsgesetzgebung zutreffend, indem es heißt:

„Nachdem die strafrechtlichen Bestimmungen der Verordnung für Debit- und Nachlasssachen vom 5. Juni 1843 §§. 251—261 einer Revision unterzogen und diejenigen Vorschriften über den strafbaren Bankerutt, welche an Stelle derselben auf Grund des §. 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch, neben dem vierundzwanzigsten Abschnitt dieses Gesetzbuchs (§§. 281 bis 283) als Partikularrecht in Kraft bleiben sollen, festgestellt worden sind, bringt der Senat das nachstehende, mit der Bürgerschaft vereinbarte Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kunde.“

Das Gesetz gibt dann Strafvorschriften gegen Nichtkaufleute und gegen Kaufleute und zwar gegen letztere, wegen solcher Handlungen, welche im St.G.B. nicht erwähnt sind, enthält auch Strafandrohungen bis zu 5 Jahren Gefängniß oder Zuchthaus. Nach dem oben (§. 79, 84) Gesagten ist dieses nicht als unzulässig zu erachten. Bedenklich aber, wenn auch formell nicht unzulässig, ist es, daß der §. 5 dieses Gesetzes Strafvorschriften gegen Bankeruttirer enthält, welche nach eingetretener Ueberschuldung noch gewisse Kreditgeschäfte u. s. w. gemacht haben. Der Reichstag hatte eine entsprechende Vorschrift des Entwurfs (§. 261 Nr. 4 des Preuß. St.G.B. von 1851) gestrichen. Die Beibehaltung der Vorschrift wird schwerlich durch besondere bremische Verhältnisse begründet werden können.